

IN DIESER AUSGABE



1. Die Schließung der Produktions- und Handelsbetriebe ab dem 26.03.2020 und die von dieser Schließung nicht betroffenen Tätigkeiten
2. Die gesetzliche Stundung von Finanzierungen und Leasingraten zu Gunsten der Klein- und Mittelbetriebe und der Freiberufler

1

Die Schließung der Produktions- und Handelsbetriebe ab dem 26.03.2020 und die von dieser Schließung nicht betroffenen Tätigkeiten

Für alle MwSt.-Subjekte

Mit Dekret des Ministerpräsidenten vom 22. März 2020 wurde die Schließung der Produktions- und Handelsbetriebe ab dem 26.03.2020 verfügt, und es wurde festgelegt, welche Tätigkeiten von dieser Schließung ausgenommen sind (den vollständigen Text dieses Dekrets finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:http://www.governo.it/sites/new.governo.it/files/dpcm_20200322.pdf).

Unternehmen, welche ihre Tätigkeit fortführen können, sind folgende:

- 1) Jene, welche einen ATECO-Kodex laut Anlage 1 zum vorher genannten Dekret aufweisen;
- 2) Jene, welche zwar keinen ATECO-Kodex laut vorher genannter Anlage 1 aufweisen und/oder somit geschlossen werden müssten, welche jedoch ihre Tätigkeit mittels „*smart working*“ organisieren;
- 3) Jene, welche zwecks Aufrechterhaltung der laut Anlage 1 zum vorher genannten Dekret genannten Tätigkeiten unverzichtbar sind, sowie für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse und der essentiellen Dienstleistungen

(Leistungen der Öffentlichen Hand, essentielle Leistungen laut Gesetz 146/1990), vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung an die Präfektur (in der Autonomen Provinz Bozen an den Regierungskommissar) jener Provinz, in welcher die unternehmerische Tätigkeit durchgeführt wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass auf Basis dieser Mitteilung die unternehmerische Tätigkeit bis zu einer eventuellen Verfügung zur Schließung durch den Präfekten (oder Regierungskommissar), weitergeführt werden kann.

- 4) Jene, welche Produktionsanlagen betreiben, welche lediglich eine zyklische Produktion zulassen, vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung an die Präfektur (in der Autonomen Provinz Bozen an den Regierungskommissar) jener Provinz, in welcher die unternehmerische Tätigkeit durchgeführt wird;
- 5) Jene, welche Tätigkeiten im Bereich der Produktion, des Transports, des Handels und der Zustellung von Medikamenten, von Technologien im Sanitätsbereich und von Artikeln für Ärzte und Chirurgen aufweisen, sowie im Bereich der Landwirtschaft und im Lebensmittelbereich;
- 6) Jene, welche in den Bereichen Raumfahrt und Verteidigung tätig sind, sowie in anderen für die gesamtstaatliche Wirtschaft strategischen Bereichen, vorbehaltlich einer entsprechenden Ermächtigung durch die Präfektur (in der Autonomen Provinz Bozen durch den Regierungskommissar) jener Provinz, in welcher die unternehmerische Tätigkeit durchgeführt wird;
- 7) Die Freiberufler (wobei es für diese eine Empfehlung gibt, ihre Arbeit soweit als möglich mittels „*smart working*“ durchzuführen).

Wir haben die Entwürfe für die Mitteilungen laut vorherigem Punkt 3) https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Modello_A_Filiere_BILING-ID-1847691.pdf und Punkt 4) https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Modello_B_BILING-ID-1847692.pdf, in zweisprachiger Version für die Autonome Provinz Bozen ausgearbeitet, sowie den entsprechenden Entwurf für die Mitteilung sub 3) <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Comunicazione-ai-sensi-dell'art.-1-lett.-d-DPCM-del-22-marzo-2020-ID-1845689-1.pdf> und sub 4) <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Comunicazione-ai-sensi-dell'art.-1-lett.-g-DPCM-del-22-marzo-2020-ID-1848627.pdf>, welcher im restlichen italienischen Staatsgebiet Anwendung findet. Wir erinnern Sie daran, dass die Mitteilungen mittels zertifizierter E-Mail („PEC“) übermittelt werden müssen.

Zwecks Abfassung eventueller Ermächtigungen laut vorherigem Punkt 6) ersuchen wir Sie, Ihren zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren.

Die gesetzliche Stundung von Finanzierungen und Leasingraten zu Gunsten der Klein- und Mittelbetriebe und der Freiberufler

Für alle MwSt.-Subjekte

Mit Art. 56, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 wurde die gesetzliche Stundung von allen Tilgungsraten in Bezug auf Finanzierungen und/oder Leasingraten, inklusive der Zinsen und Zusatzspesen, welche vor dem 30. September 2020 fällig sind (mit eingeschlossen die eventuell am 30. September 2020 fällige Rate), bis zum 30. September 2020 vorgesehen. Die in diesem Zeitraum der gesetzlichen Stundung anfallenden Zinsen sind erst nach dem 30. September 2020 zur Zahlung fällig. Der Antrag um Stundung muss mittels einer einfachen Mitteilung – wir empfehlen, diese mittels einer zertifizierten E-Mail „PEC“ zu übermitteln – erfolgen, wobei diese die Eigenerklärung beinhalten muss, dass es sich um einen Klein- und Mittelbetrieb handelt und dass der Mangel an Liquidität aufgrund der allgemeinen Verbreitung des Coronavirus zu Stande kam.

Davon ausgehend, dass die Mehrheit der Klein- und Mittelbetriebe, welche Finanzierungen/Leasingverträge laufen haben, diese Stundung beantragen werden, haben wir bereits einen diesbezüglichen Entwurf in zweisprachiger Version ausgearbeitet, welchen wir Ihnen hier zur Vergügung stellen: <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Erklärung-gemäß-Art.-56-Abs-2-G.D.-17.03.20-ID-1848246.pdf> und <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Comunicazione-ai-sensidellart.-56-comma-2-D.L.-17.03.20-n-18-ID-1848189.pdf>.

Die Eckdaten für die Einstufung als Klein- und Mittelbetrieb (die gegenständliche Stundung findet auch auf die Kleinstbetriebe Anwendung) finden Sie im folgenden Link: <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/03/Definizione-PMI.pdf>.

Wir merken an, dass alle Bankinstitute Stundungsmöglichkeiten anbieten, auch für Großbetriebe, welche somit nicht in die Kategorie der Klein- und Mittelbetriebe bzw. Freiberufler fallen, für welche die gesetzliche Stundung verfügt wurde; manche Bankinstitute bieten bereits Stundungen über den 30. September 2020 an, wobei diese Stundungen immer als Basis die Beibehaltung der Höhe des vereinbarten Zinssatzes haben sollten. Wir raten Ihnen daher, sich mit den Bankinstituten, mit welchen Finanzierungen bestehen, rechtzeitig in Verbindung zu setzen, (Körperschaften, Privatpersonen mit bestehenden Finanzierungen für Erstwohnung und auch bei Vorliegen anderer Finanzierungen) um nützliche Stundungsvereinbarungen zu treffen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

